

Richtlinie zur Förderung von Projekten „Frauen und Mädchen im Leistungssport“

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

- 1.1 Mit der Projektförderung „Frauen und Mädchen im Leistungssport“ beabsichtigen die Behörde für Inneres und Sport (BIS) und der Hamburger Sportbund (HSB), die leistungssportliche Entwicklung der Hamburger Athletinnen in besonderem Maße zu fördern. Berücksichtigt werden insbesondere Projekte, die sich durch vorbildhaften bzw. innovativen Charakter und somit auch als Anregung für andere HSB-Landesfachverbände (LFV) dienen können.
- 1.2 Die HSB-Mittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Förderung von Projekten der LFV für Frauen und Mädchen im Leistungssport

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind LFV des HSB. Sie müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
 - dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - Teilnehmerinnen: Mädchen und Frauen in Einzel- oder Mannschaftssportarten (einzelne Athletinnen, Trainingsgruppen oder Mannschaften)
 - Art des Projektes: Sichtungs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen
 - Konzeptionelle Einbindung: die Maßnahme steht im Einklang mit dem Leistungssportkonzept des Landesfachverbands und der Rahmentrainingskonzeption des Spitzenverbands
 - Dauer: das Projekt muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres abgeschlossen sein

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann folgender Zuschuss bewilligt werden:

- Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge über die Förderungswürdigkeit des Projekts und über die Höhe der Förderung.
- Bei jedem Projekt ist ein Eigenanteil des LFV von 50% der Gesamtaufwendung erforderlich.
- Die Obergrenze der Förderung durch den HSB beträgt 5.000 € pro Projekt.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf Projektförderungen „Frauen und Mädchen im Leistungssport“ sind auf dem entsprechenden Antragsformular beim HSB **bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen**. Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der LFV:

- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
- die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
- die Abrechnung und den Projektbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

5. Förderzusage und Auszahlung

5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.

5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB bzw. der FHH bezuschusst werden (Doppelförderung).

5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.

5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.

5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des eingegangenen Verwendungsnachweises (einschl. Abrechnung und Projektbericht) durch den HSB.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH erfolgt auf der Grundlage von § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens 6 Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis zum 31.12. des Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Abrechnung und Projektbericht
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der LFV eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 05.08.2019 in Kraft.